

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1901**

73 (22.6.1901) Beilage zum Landboten



# Der Landbote.

Nr. 73. Beilage.

Samstag, 22. Juni 1901.

62. Jahrgang.

## Verschiedenes.

Bei der Landesversicherungsanstalt Baden sind im Monat Mai 1901 514 Rentengesuche (46 Alters- und 468 Invalidenten- bzw. Krankenrentengesuche) eingereicht und 453 Renten bewilligt worden. Es wurden 35 Gesuche abgelehnt, 277 blieben unerledigt. Außerdem wurden im schiedsgerichtlichen Verfahren 3 Invalidentenrenten zuerkannt. Bis Ende Mai 1901 sind im ganzen 28309 Renten (8058 Alters-, 19946 Invalidenten- und 305 Krankenrenten) bewilligt beziehungsweise zuerkannt worden. Davon kamen wieder in Wegfall: 12078, so daß auf 1. Juni 1901: 16231 Rentenempfänger vorhanden sind. Verglichen mit dem 1. Mai 1901 hat sich die Zahl der Invalidenten-Rentenempfänger vermehrt um 251, die der Alters- und Krankenrentner um 7 vermindert. Beitragserstattungen wurden im Monat Mai 1901 angewiesen: infolge Heirat weiblicher Versicherter in 468 Fällen 16931 Mt., infolge Todes versicherter Personen in 69 Fällen 3766 Mt.

Die Gesamtbevölkerung Badens betrug am 1. Dezember v. J. 1866 584 und hat gegen die letzte, am 2. Dezember 1895 vorgenommene Zählung um 141 120 Köpfe oder 8,18 Prozent, also durchschnittlich in einem Jahr um 1,585 Proz. zugenommen. Diese Zunahme ist die größte, die seit dem Jahr 1828 festgestellt wurde. Seit jener Zeit hat sich die Einwohnerzahl Badens um mehr als die Hälfte, seit 1871 um mehr als ein Viertel vermehrt.

Ein recht bedauerlicher Fall, der gleich-

zeitig auch eine Warnung für die Bewohner ist, ereignete sich in Zaisenhäusern (Amt Bretten). Der 64 Jahre alte Landwirt Andreas Schaaf verlor sich am Fuße durch eine am Boden liegende Sense. Anstatt einen Arzt zu Rate zu ziehen, wurde der verheiratete Landwirt und Rastierer Wilhelm Mayer zur Behandlung der Wunde zugezogen. Als nun nach einigen Tagen der Fuß schwarz und blau wurde und sich heftige Schmerzen einstellten, verlangte der Kranke nach einem Arzt; der Rastierer verhinderte jedoch die Beiziehung eines Arztes mit der Aeußerung: er werde den Fuß schon allein heilen, er habe schon andere Fälle gehabt. Die Folge war, daß der Bedauernswerte vorgestern unter gräßlichen Schmerzen an Blutvergiftung gestorben ist und der „prakt. Arzt“ gestern nach vorausgegangenener Sektion der Leiche durch den Groß-Bezirksarzt wegen fahrlässiger Tötung durch die Gendarmerie ins Amtsgefängnis Bretten wanderte.

In den letzten heißen Tagen konnte man in Pforzheim Pferde mit Strohhüten sehen. Diese Neuerung ist sehr praktisch. In anderen Ländern wie Frankreich u. s. w. hat man solche Pferdehüte schon lang allgemein zum Schutz der Tiere gegen die Sonnenstrahlen und den dadurch öfters herbeigeführten Hitzschlag eingeführt. Bei großer Hitze werden auch unter die Strohhüte Schwämme, welche in kaltem Wasser getaucht sind, gelegt und halten die Tiere frisch und munter. Der zuerst als der mutmaßliche „Aufschliger“ verhaftet gewesene Viehtreiber Wilhelm Damian in Ludwigschafen wurde vom Schwurgericht Zweibrücken freigesprochen.

Ein schauerlicher Fall von Lynchjustiz ereignete sich kürzlich in Bartow (Florida). Fred. Rochelle, ein Neger im Alter von etwa 35 Jahren hatte die Frau Rena Tagart, eine bekannte und in hoher Achtung stehende weiße Frau vergewaltigt und ermordet. Sobald die Kunde davon in die Ortschaft gelangte, bemächtigte sich aller Bewohner derselben eine hochgradige Erregung und eine bewaffnete Mannschaft machte sich zur Verfolgung des Mörders auf. Bluthunde wurden in Dienst gestellt, um die Spur des Verbrechers zu verfolgen. Gegen Mittag kam die Nachricht, daß der Mörder von zwei anderen Negern nicht weit von der Stadt gefangen genommen worden sei, die Neger suchten die Rächer zu vermeiden und übergaben ihren Gefangenen den Beamten, denselben wurde er aber bald entrisen. Der Delinquent, der jetzt kläglich um Gnade fleht, wurde auf die Stelle zurückgebracht, an der er sein schreckliches Verbrechen verübt hatte. Dort wurde ein Pfahl aufgerichtet, der Verbrecher mit Ketten an denselben gefesselt, Holz um ihn gehäuft, daselbe sowie die Kleider des Verbrechers mit Petroleum getränkt und dann die Brandfackel angehalten. In kurzer Zeit hatte sich das Strafgericht vollzogen.

## 2. Bad.-Badener Geldlotterie-Lose

à 1 Mark

(Ziehung am 19.-20. Juli 1901)

sind zu haben in der Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Nr. 15 889.

Den Ankauf belgischer Stutfohlen betr.

Nach Mitteilung des Großh. Ministeriums des Innern wird der Ankauf von Stutfohlen des kaltblütigen Schlages in Belgien in diesem Jahre nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch den technischen Beamten für Pferdezüchtangelegenheiten dieses Ministeriums bewirkt werden.

Die Anmeldungen der Bestellungen haben längstens bis zum **30. Juni d. J.** bei dem Bezirksamt zu erfolgen und müssen enthalten:

1. Name und Wohnort des Bestellers.
2. Eine Angabe, welche Art das bestellte Fohlen sein soll und welchen Betrag dasselbe kosten darf.
3. Je nach Bestellungen sollen angekauft werden:
  - a) schwere belgische Stutfohlen zu einem Preis von etwa 1000 Mark und darüber;
  - b) leichtere belgische Stutfohlen zu einem Preis von etwa 800 Mark.
3. Eine Erklärung, daß der Besteller mit nachstehenden Bestimmungen einverstanden und insbesondere die unter Ziffer 7, 9 und 10 derselben aufgeführten Verpflichtungen durch Aufstellung eines Reverses einzugehen bereit ist.

Sinsheim, den 17. Juni 1901.

Großh. Bezirksamt.  
Sinsheim.

## Bestimmungen,

nach welchen im laufenden Jahre mit staatlicher Unterstützung kaltblütige Stutfohlen zum Ankauf und zur Verteilung gelangen:

Der Ankauf geschieht durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften und unterliegt der Kontrolle des technischen Beamten für Pferdezüchtangelegenheiten im Gr. Ministerium des Innern.

Je nach dem Ankaufspreis werden die Fohlen in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Schwere belgische Stutfohlen zu einem Preise von etwa 1000 Mark und darüber,
2. Leichtere belgische Stutfohlen zu einem Preise von etwa 800 Mark.

Die Preise verstehen sich loco Heidelberg, wo die Fohlen seitens der Besteller oder deren Beauftragten abzuholen sind.

Die vom Besteller gewünschte Farbe wird zwar beim Ankauf thunlichst berücksichtigt werden, doch ist der Besteller zur Abnahme des Fohlens auch dann gehalten, wenn die Lieferung der gewünschten Farbe nicht möglich war. Falls nicht alle Bestellungen berücksichtigt werden können, werden die ausfallenden Besteller durch den technischen Beamten des Großh. Ministeriums des Innern bezeichnet.

Die Großh. Regierung trägt die Kosten des Ankaufs der Stutfohlen in Belgien.

Die Großh. Regierung bestreitet ferner vorstufweise den Ankaufspreis der Stutfohlen; ein Drittel desselben ist seitens der Besteller bzw. der Uebernehmer innerhalb 14 Tagen nach der Uebernahme des Stutfohlens, das zweite Drittel ein Jahr und das letzte Drittel zwei Jahre nach der Uebernahme an die Zentralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik zurückzuzahlen. Für richtige Einhaltung der Zahlungsstermine sind zahlungsfähige Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

Für tabellos gehaltene Stutfohlen wird, wenn sie der Prämierungskommission bei Gelegenheit der Prämierungstagsfahrten vorgeführt werden, je nach Befund ein Kaufpreisaufschlag gewährt, welcher für belgische Stutfohlen im Jahre 1901 — 40 Mark und im Jahre 1902 — 80 Mark betragen kann.

Die Verteilung der Fohlen erfolgt in Heidelberg. Ort und Stunde der Verteilung wird den Bestellern von Stutfohlen durch das Bezirksamt rechtzeitig bekannt gegeben. Falls die Besteller nicht selbst zur Verteilung erscheinen, haben sie eine geeignete Persönlichkeit mit schriftlicher Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Verteilung bzw. Versteigerung zu entsenden. Erscheint der Besteller weder selbst noch läßt er sich vertreten, so ist er verpflichtet, das ihm von dem Vertreter des Ministeriums zugewiesene Fohlen zu dem von jenem bestimmten Kaufpreis zu übernehmen.

Die Verteilung der Fohlen geschieht in der Weise, daß die Ankaufskommission unter Leitung des Verbandspräsidenten und im Benehmen mit den Obmännern den einzelnen Bestellern die Fohlen zuteilt. Im Falle ein Besteller sich weigert, das ihm zugewiesene Fohlen zu übernehmen, so entscheidet der Verbandspräsident, der technische Referent für Pferdezüchtangelegenheiten im Gr. Ministerium des Innern, bzw. deren Vertreter und ein vom Verband zu bezeichnender Obmann, ob die Weigerung begründet ist und dem Begehren stattgegeben werden kann. Diesem Schiedsspruch hat sich der Besteller zu unterwerfen.

Gibt auf diese Weise ein Fohlen nicht ab, so wird es sofort oder später meistbietend versteigert, wozu auch Nichtbesteller zugelassen werden. Der Mehr- oder Mindererlös wird dann auf die übrigen Fohlen repartiert. Sollte der Verband nicht in der Lage sein, die Verteilung vorzunehmen, so erfolgt dieselbe durch den technischen Referenten im Wege der Versteigerung.

Die etwaige Versteigerung findet in folgender Weise statt:

1. Das erstmalige Ausgebot erfolgt zum Anschlagspreise des betr. Fohlens.
2. Der etwaige in einer Klasse sich ergebende Mehrerlös wird nach Maßgabe der Steigerungspreise an die Steigerer zurückvergütet, einen etwaigen Mindererlös haben dieselben auf dem gleichen Maßstabe zu erlegen.
3. Jeder Besteller ist verpflichtet, sich an der Versteigerung maßgeblich seiner Bestellung zu beteiligen.
4. Die beiden letzten Tiere werden den durch die Versteigerung noch nicht versorgten Bestellern durch das Loos zugewiesen.
5. Werden die Fohlen im Versteigerungswege nicht sämtlich abgesetzt, so sind die übrig gebliebenen nach Maßgabe der Bestellungen von denjenigen Bestellern zu übernehmen, die bei der Versteigerung Fohlen entweder nicht oder nicht in der bestellten Zahl erworben haben. Die Zuteilung geschieht in diesem Falle durch das Loos und gilt als Kaufpreis der Anschlagspreis des Fohlens.

Der Uebernehmer des Stutfohlens hat sich zu verpflichten (Revers):

1. Das Fohlen kräftig zu nähren und gut aufzuzüchten;
2. dasselbe nicht, ehe es 2½ Jahre alt geworden, zu beschlagen oder zur Arbeit zu verwenden;
3. dasselbe spätestens im Alter von 4 Jahren zur Paarung einem mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtrichtung zuzuführen und dasselbe bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit zur Zucht zu verwenden;
4. das Fohlen bzw. die Stute nur an badische Züchter, welche die hier angeführten Verpflichtungen übernehmen, und auch dann nur mit Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern zu veräußern;
5. Das Fohlen bzw. die Stute in das von Großh. Bezirksstierarzt geführte Bezirkszuchtregister bzw. wo eine Pferdezüchtgenossenschaft besteht, in das



Zuchregister dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder einem Todesfall der Stute dem Großh. Bezirksstierarzt bezw. dem Vorstande der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betr. Register Anzeige zu erstatten;

6. das Fohlen bezw. die Stute alljährlich bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit der staatlichen Prämierungskommission vorzuführen.

Das Ministerium des Innern versichert die Fohlen für die Zeit eines Jahres vom Tage der Uebernahme von Seiten des Bestellers ab gerechnet, bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt und übernimmt während dieser Zeit die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers der Anstalt gegenüber.

Die Kosten der Versicherung (Prämie) werden dem Kaufpreis (Uebernahmepreis) des Fohlens zugeschlagen. Für den Verlust eines versicherten Fohlens wird vergütet:

- wenn dasselbe verendet ist, 80% der Versicherungssumme;
- wenn es wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit oder infolge eines erlittenen Unfalles mit Genehmigung des Ministeriums des Innern getötet wird und die Tötung erfolgt ist, 60% der Versicherungssumme.

Dabei ist der Besitzer berechtigt, die etwa verwendbaren Teile des Pferdes für seine Rechnung zu verwerten.

Die vorbezeichnete Entschädigung wird von der Pferdeversicherungsanstalt an die Centralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik ausbezahlt und von letzterer zunächst zur Deckung der noch ausstehenden Kaufpreistraten verwendet, wodurch die Schuld des Uebernehmers an die Centralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik sich um den Betrag der gewährten Entschädigung vermindert. Uebersteigt die Entschädigung die Restschuld, so wird der Mehrbetrag dem betreffenden Richter durch die Centralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik baar ausbezahlt.

Für nach Ablauf dieses einen Versicherungsjahres eintretende Schadensfälle kommt das Ministerium des Innern in keiner Weise mehr auf, und werden deshalb die betr. Fohlenbesitzer in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, die Versicherung noch vor deren Ablauf bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt zu erneuern.

Der Uebernehmer bezw. Besitzer des Fohlens ist verpflichtet (Revers):

- dem Fohlen gute und sorgfältige Behandlung zu Teil werden zu lassen;
- von jedem Erkrankungsfall oder Verletzung des Fohlens sofort bei dem wahrnehmbaren Eintritt der Erkrankung oder Verletzung den Großh. Bezirksstierarzt oder mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern einen anderen approbierten Tierarzt zur Behandlung herbeizurufen und das Pferd nach dessen Anordnungen ausgiebig und auf eigene Kosten behandeln zu lassen;
- von dem Verenden oder Berunglücken des Fohlens spätestens innerhalb 24 Stunden dem Großh. Bezirksstierarzt Anzeige zu erstatten, welche letzterer diese Anzeige auf kürzestem Weg dem Großh. Ministerium des Innern übermittelt.

Bis zum Eintreffen des Bezirksstierarztes, welcher je nach Lage des Falles nach eigenem Ermessen eine Sektion vornimmt, muß der Kadaver eines verendeten Fohlens unverändert bleiben. Die Kosten der Sektion fallen dem Besitzer zur Last;

4. das Fohlen dem Bezirksstierarzt auf dessen Verlangen zu jeder Zeit vorzuführen.

Wenn die Pferdeversicherungsanstalt die Zahlung der Versicherungssumme wegen eigenen Verschuldens des Fohlenbesitzers in Folge Nichterfüllung der unter Ziffer 10 genannten Verpflichtungen verweigert, wird ein Kaufpreisnachlaß vom Ministerium des Innern nicht gewährt.

Im Falle ferner die im Vorstehenden unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Verpflichtungen von dem jeweiligen Besitzer des Fohlens bezw. der Stute nicht eingehalten werden, kann derselbe außer zur ganzen oder teilweisen Nichtzahlung der erhaltenen Kaufpreisnachlässe und etwaigen Staatsprämien zur Entrichtung einer Conventionalstrafe bis zu 80 Mf. angehalten werden.

### Bekanntmachung des Großh. Ministerium des Innern.

Nr. 14 994. Die Einfuhr ausländischen Geflügels betr.  
In der jüngsten Zeit hat die Geflügelcholera, hauptsächlich mit dem von den „Geflügelhöfen“ in Treibach, Buchen und Hainstadt aus Italien und Oesterreich-Ungarn eingeführten und weiter versendeten Geflügel eingeschleppt und weiter verschleppt, eine ungewöhnliche Ausbreitung erlangt und einen sehr erheblichen Schaden angerichtet. Wir sehen uns daher veranlaßt, an Stelle der mit Erlaß vom 27. Dezember 1898 Nr. 39 666 getroffenen Anordnung, die nach den gemachten Erfahrungen einen hinreichenden Schutz gegen die durch den Handel mit ausländischem Geflügel bedingte Seuchengefahr nicht mehr zu bieten vermag, auf Grund des § 19 ff des Reichsviehseuchengesetzes folgendes zu bestimmen:

- Das von Händlern zum Zwecke des Verkaufs aus Italien und Oesterreich-Ungarn lebend eingeführte Geflügel ist vor der Entladung aus dem Eisenbahnwagen von dem zuständigen Bezirksstierarzt zu untersuchen. Wird dabei der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind sämtliche Tiere der Sendung, falls der Empfänger nicht die Tötung derselben vorzieht, an einem von der Bahnverwaltung bezeichneten Orte aus dem Gebiete der Ankunftsstation polizeilich abzusperren. Nur wenn die vorgenommene Untersuchung die völlige Seuchen- und Verdachtsfreiheit ergeben hat, ist die Entladung gestattet, und sind die Tiere hierauf einer vierzehntägigen veterinärpolizeilichen Beobachtung am Bestimmungsort zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke hat der Bezirksstierarzt dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten und dabei die Zeit der Ankunft sowie die Zahl und Art des Geflügels zu bezeichnen.

Am vierzehnten Tage nach der behufs der Beobachtung erfolgten Einstellung nimmt der Bezirksstierarzt eine erneute Untersuchung des Geflügels vor. Ehe diese stattgefunden hat und das Geflügel für seuchen- und verdachtsfrei erklärt worden ist, darf dasselbe nicht aus dem Beobachtungsraum entfernt werden.

Ist während der Dauer der Beobachtung weiteres Geflügel in das Gehöft eingestellt worden, so darf auch das früher eingestellte lebend nicht entfernt werden, bevor die Beobachtungsfrist für das später eingebrachte umlaufen ist.

- Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der von dem beobachteten Geflügel benützten Räumlichkeiten anzuordnen.

Die Reinigung und Desinfektion hat nach Angabe des Bezirksstierarztes und unter ortspolizeilicher Ueberwachung zu geschehen.

- Die durch den Vollzug dieser Anordnung entstehenden Kosten fallen dem Händler zur Last.

Karlsruhe, den 30. Mai 1901.

Großh. Ministerium des Innern.

Schwenkel.

Nr. 14 994. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden veranlaßt, vorstehende Verfügung alsbald ortsüblich bekannt zu geben; den Geflügelhändlern ist sie besonders zu eröffnen.

Wie geschehen ist hierher zu berichten.

Sinsheim, den 7. Juni 1901.

Großh. Bezirksamt.

Reim.

## Bauarbeiten-Vergebung.

Die Bauunterhaltungsarbeiten in den nachverzeichneten Staatsgebäuden sind im Wege öffentlichen Angebots auf Einzelpreise zu vergeben und zwar:

- Notariatsgebäude Sinsheim:**  
Maurerarbeiten.
- Amtsgefängnis Sinsheim:**  
Blecharbeiten,  
Schieferdeckerarbeiten,  
Tüncherarbeiten.
- Amtsgefängnis Neckarbischofsheim:**  
Tüncherarbeiten.

Die Arbeitsauszüge und gedruckten Bedingungen liegen vom Mittwoch, 19. d. Mts. bis Mittwoch, 26. d. Mts. im Amtsgefängnis Sinsheim bezw. Neckarbischofsheim zur Einsicht auf, woselbst am Montag, den 24. d. Mts. in Sinsheim vormittags von 10 bis 11 Uhr, in Neckarbischofsheim nachmittags 2 Uhr die Bezirksbauinspektion persönlich Auskunft erteilen wird.

Die Angebote sind alsdann mit der Aufschrift „Vergebung“ versehen bis längstens 27. Juni d. J. bei unterfertigter Stelle postfrei einzureichen.  
Heidelberg, den 17. Juni 1901.

Gr. Bezirksbauinspektion.

## Landwirtschaftl. Bezirksverein Sinsheim.

Am Sonntag, 23. Juni ds. Js.,  
nachmittags 3 Uhr

findet in Hilsbach (Gasthaus zum Rössel) eine landwirtschaftl. Besprechung über Obstbau statt, wobei Herr Obstbaulehrer Klein von der Obstbauerschule Augustenberg den einleitenden Vortrag halten wird. Hierzu ist Jedermann freundlichst eingeladen.

Die Direktion:

Reim.

## Frauenarbeitschule Sinsheim.

Der nächste Kurs beginnt am Montag, 1. Juli ds. Js.

Anmeldungen werden von der Vorsteherin des Frauen-Vereins, Frau Stadtpfarrer Schumann entgegengenommen.

## Verlosung

von

Pfandbriefen u. Kommunalobligationen

der

Rheinischen Hypotheken-Bank in Mannheim.

Infolge der Verlosung von Großh. Notar Friedrich Woerner hier, ist bestimmt, daß von den 3 1/2%igen Pfandbriefen der Serien XXXIII bis einschließlich XXXIX, 41, 42, 46 bis einschließlich 62 und von den 3 1/2%igen Kommunalobligationen der Serien III und IV die Stücke mit den

Endziffern 181, 381, 581, 781, 981

verloft sind.

Es sind hiernach aus den obigen Serien ohne Unterschied der Litera alle diejenigen Pfandbriefe und Kommunalobligationen zur Heimzahlung gefällig, deren Nummern in ihren letzten 3 Stellen mit den genannten Zahlen auslaufen, also No. 0,181, 1,181, 2,181, etc., 0,381, 1,381, 2,381 u. s. w. (soweit nicht einzelne Stücke schon früher verloft sind).

Die Kündigung erfolgt bei den Pfandbriefen der Serien 46 bis 60 auf den 1. Juli 1901, bei den Pfandbriefen der Serien XXXIII bis mit XXXIX, 41, 42, 61 und 62, sowie bei den Kommunalobligationen der Serien III und IV auf den 1. Oktober 1901. Mit diesen Tagen endet die couponmäßige Verzinsung. Wir sind bereit, die gezogenen Stücke in 4%ige, unverlofbare und bis 1907 unkündbare Pfandbriefe, welche zum Börsenkurs berechnet werden, umzutauschen.

Die Einlösung oder der Umtausch der gezogenen Stücke erfolgt an unserer Kasse, sowie bei allen Pfandbriefverkaufsstellen; auch ist daselbst das Verzeichnis der aus früheren Verlosungen noch rückständigen Pfandbriefen erhältlich.

Mannheim, den 23. März 1901.

Die Direktion.

Große Ersparnis im Haushalt mit



der Suppen, Saucen, Gemüse, Salate u. s. w., ebenso Maggi's Gemüse- und Kraftsuppen und Maggi's Bouillon-Kapseln.

Soeben wieder eingetroffen bei:

Gustav Günther, Eschelbach.

Gesunden, kräftigen und billigen  
Houstrunk

# Most

bereitet sich jederman selbst aus  
„Etter's Fruchtsaft“.

Alleinverkauf für Rappenaun  
bei Aug. Niebergall Wtw.